

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die AWO-Integra- im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Tagesstätte für geistig und mehrfach Behinderte Amersfoorter Str.8 und Buntentorsteinweg 94, für geistig und mehrfach Behinderte erbringt, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 53,54 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) haben.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BREM LRV SGB XII) vom 28.6.2006, sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp, Tagesförderstätten für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen (abgestimmt in der VK am 5.4.2013)

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

2.4 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 60 zugrunde.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1. Die Gesamtvergütung beträgt

EUR 93,69 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine Grundpauschale in Höhe von
EUR. 21,41 pro Person/tägl.

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
EUR 65,31 pro Person/tägl.

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von
EUR 6,97 pro Person/tägl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2. Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich grundsätzlich konzeptionsbedingt der regelhafte und ganztägige Besuch der Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche ab.

Abweichend von der vollumfänglichen Nutzung der TFS kann ausnahmsweise in ganz besonderen Einzelfällen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und familiären Rahmenbedingungen sowie extrem außergewöhnlichsten Bedarfe nachweislich erst an die gruppenbezogenen Tagesstruktur in einer TFS herangeführt werden müssen, eine Teilnutzung stattfinden. Diese erfolgt in Form einer Nutzung an ganz bestimmten Tagen in der Woche oder als Besuch an halben Tagen in der ganzen Woche. Für die beiden Möglichkeiten der Teilnutzung werden 4 der 60 vereinbarten Plätze vom Einrichtungsträger bereit gestellt.

Der besondere Bedarf wird vom Amt für Soziale Dienste geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung gewährleistet der Einrichtungsträger die Einhaltung der vereinbarten Platzzahl insgesamt.

Zur Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger kommt im Falle der tageweisen Nutzung an bestimmten Tagen das Entgelt nach Ziffer 3.1

und für die halbtägliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von:

EUR 46,86 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine Grundpauschale in Höhe von
EUR. 10,71 pro Person/tägl.

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
EUR 32,66 pro Person/tägl.

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

EUR 3,49 pro Person/tägl.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.01.2019** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2019).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII finden die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII festgelegten Regelungen Anwendung. Der Bericht über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgt unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres und ist bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, in digitalisierter Form und auf der Grundlage des in der Vertragskommission abgestimmten Berichtersters für die Tagesförderstätten einzureichen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

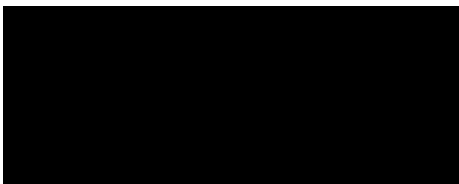
6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Leistungstyp

Tagesförderstätten

**für geistig, körperlich und mehrfach
behinderte Menschen**

(abgestimmt in der VK am 05.04.2013)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Tagesförderstätten für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen sind teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 3 sowie 136 Abs. 3 SGB IX, die zum Zwecke der Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, eingerichtet wurden <i>oder</i> die einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliedert sind.</p>
2. Betreuungsart	<p>Die Art der Leistungen in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.</p> <p>In den Tagesförderstätten werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen betreut und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Betreuung und Förderung bedürfen.</p>
3. Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können.</p> <p>Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.</p>
4. Zielsetzung	<p>Die Förderung und Betreuung in einer Tagesförderungsstätte hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM • eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
5. Leistungen	
5.1 Grundleistungen	<p>Die Leistungen einer Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • Angebote zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sowie für Zwischenmahlzeiten und Getränke während der Pausen
5.2 Personenbezogene Leistungen	<p>Die Tagesförderstätten ermöglichen nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen

	<p>Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
5.3 Indirekte personen-bezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
5.4 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
5.5 Beförderung	Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere einzelvertragliche Regelungen.
5.6 Umfang der Leistungen	Die Öffnungszeiten sind in den Einzelverträgen festzulegen und sollen sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen orientieren. Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.
5.7 Leistungsaus-schluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.
6. Personal	
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte. Eine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.
6.2 Betreuungspersonal	Die Förderung und Betreuung der in Tagesförderstätten beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten. Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

	<p>Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>
6.3 Anzahl Betreuungspersonal	Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.
6.4 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.
6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
8. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Betreuung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand)

	<ul style="list-style-type: none">• Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen• Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen• Zahlung von Anerkennungsprämien• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9. Vergütung	<p>Die Leistungen in einer Tagesförderstätte werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungenb) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie notwendiger Sachkostenc) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.